

Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Greding vom 14. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8
KAG erlässt die Stadt Greding folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Greding vom 7. Mai 2015 -

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
der Feuerwehren der Stadt Greding

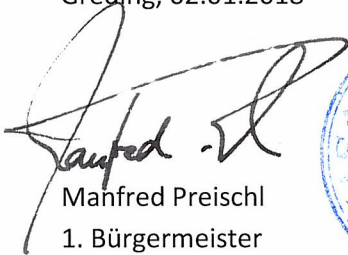
Verzeichnis der Pauschalsätze

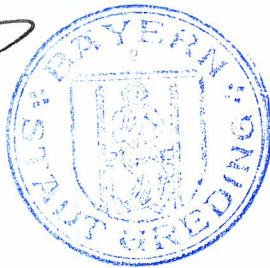
wird neu festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greding, 02.01.2018


Manfred Preischl
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Greding

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	5,78 Euro
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,39 Euro
c) Rüstwagen RW 2	6,36 Euro
d) Gerätewagen Logistik GW-L1	1,97 Euro
e) Einsatzleitwagen ELW 1	1,73 Euro
f) Mannschaftstransportwagen MTW	1,59 Euro
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,52 Euro
h) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,55 Euro
i) Tragkraftspritzenanhänger TSA	3,10 Euro
j) einachsiger Anhänger (VSA, ÖSA, Pulverlöschanhänger)	0,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	139,43 Euro
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	57,57 Euro
c) Rüstwagen RW 2	144,08 Euro
d) Gerätewagen Logistik GW-L1	39,04 Euro
e) Einsatzleitwagen ELW 1	25,08 Euro
f) Mannschaftstransportwagen MTW	27,77 Euro
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	48,27 Euro
h) Mehrzweckfahrzeug MZF	24,95 Euro
i) Tragkraftspritzenanhänger TSA	22,50 Euro
j) einachsiger Anhänger (VSA, ÖSA, Pulverlöschanhänger)	15,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten berechnet werden für

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) eine Tragkraftspritze TS 8/8 | 47,77 Euro |
|---------------------------------|------------|

4. Weitere Kosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

- | | |
|--|-------------|
| a) Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlage | 250,00 Euro |
| b) Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig | 500,00 Euro |

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	24,00 Euro
--	------------

- b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde Wachdienst erhoben:	13,70 Euro
--	------------

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.